

SYNOPSE ZUM

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

Regierungsentwurf vom 12.8.2026

Inkrafttreten: am Tag nach der Verkündung bzw. am 1.1.2028 (s. Fußnoten)

Bisherige Fassung	Neufassung
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) [...] [...]	§ 1 Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe* (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. (2) [...] [...]
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe [...] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe* [...] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b), 2. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

* Die Änderung des § 1 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

* Die Änderung des § 2 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a). (3) [...]	3. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 4. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25), 5. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40)[,] 6. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39 und 40)[,] 7. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§§ 41 und 41a). (3) [...]
§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe [...]	§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe* [...] (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches. § 7 des Neunten Buches ist zu beachten.
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, - sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie - Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet	§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte und, soweit dies notwendig ist, unter Beteiligung anderer betroffener Stellen, Einrichtungen und Dienste einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, - sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie - Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet

* Die Änderung des § 3 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (2) [...] [...]	und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (2) [...] [...]
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen [...] (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. (5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor. (6) (nicht belegt) (7) Die Leistungen nach diesem Buch gehen den Leistungen aus dem Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) vor.	§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen** [...] (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. (5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen den Leistungen aus dem Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) vor.
§ 10a Beratung [...] (3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.	§ 10a Beratung*** [...] (3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.
§ 10b Verfahrenslotse (1) Junge Menschen, die Leistungen der Einglie-	§ 10b Verfahrenslotse**** (1) Junge Menschen, die Leistungen der Einglie-

** Die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zum 1.1.2028 vorgesehenen Änderungen in § 10 Abs. 4 bis Abs. 6 werden gestrichen, s. Art. 6 des Regierungsentwurfs.

*** Die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) festgelegte Befristung des §10a Abs. 3 wird aufgehoben, s. Art. 6 des Regierungsentwurfs.

**** Die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) festgelegte Befristung des §10b wird aufgehoben, s. Art. 6 des Regierungsentwurfs.

Bisherige Fassung	Neufassung
derungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.	derungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. 2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.
	§ 10c Erprobungsklausel* (1) Zum Zwecke der Erprobung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gehen abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 2 Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch für junge Menschen mit Behinderungen in Folge von körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen oder junge Menschen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem Neunten Buch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 vor, wenn der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erprobung zugelassen wurde. (2) Bei der Erprobung sind von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Regelungen zum Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches anzuwenden, soweit die

* § 10c tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
	Vorgaben über die in §§ 36 bis 36b dieses Gesetzes hinausgehen. (3) Die Erprobung ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. (4) Auf Antrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die dieses Buch zur Erprobung vorrangig anwenden. Der Antrag muss Angaben enthalten über 1. die organisatorischen Strukturen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, 2. die Planung der Vorbereitung und der Umsetzung der Erprobung der vorrangigen Anwendung dieses Buches sowie 3. die finanzielle und personelle Sicherstellung der Umsetzung der Erprobung einschließlich der Verwaltungskosten. (5) Die Länder können Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die einen Antrag nach Absatz 4 gestellt haben, zur Erprobung der vorrangigen Anwendung dieses Buches nach Absatz 1 zulassen, wenn diese 1. die geeigneten organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Erprobung zu der Aufgabenerfüllung nachweisen, 2. geplante oder bestehende Verwaltungskooperationen mit dem Träger der Eingliederungshilfe darlegen, 3. die für die Erprobung vorrangig zu gewährenden Leistungen notwendige ordnungsgemäße Finanzabwicklung nachweisen, 4. sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungsgewährung abzuschließen, und 5. sich verpflichten, Daten zu erheben zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zur Entwicklung der Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Bisherige Fassung	Neufassung
	(6) Landesrecht bestimmt die für die Erprobung begrenzte Zahl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die zuständige Stelle im Sinne des Absatz 4. (7) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Erprobung nach Absatz 1 und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. März 2030 über die Ergebnisse der Untersuchung einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungen für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder für junge Menschen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.
§ 13 Jugendsozialarbeit [...] (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden. (4) [...]	§ 13 Jugendsozialarbeit* [...] (3) Jungen Menschen kann in Ergänzung oder unabhängig von Hilfen oder Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden. (4) [...]
§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts [...] (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf	§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts [...] (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf

* Die Änderung des § 13 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. (4) [...]	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden; der begleitete Umgang soll an einem Ort stattfinden, der für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeignet ist. (4) [...]
§ 27 Hilfe zur Erziehung [...] (2) [...] (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.	§ 27 Hilfe zur Erziehung* [...] (2) [...] (3) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. (4) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll die Hilfe zur Erziehung Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. (5) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach den §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 nach Maßgabe

* Die Änderung des § 27 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
	von § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vorrangig gewährt, wenn sie geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. (6) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfeplanung (§ 36) sind nicht anzuwenden. Stehen keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung oder erfordert der erzieherische Bedarf im Einzelfall eine dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen einzeln zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule, so besteht nach Absatz 1 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.
(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.	(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.
§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.	§ 34 Betreute Wohnformen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
Zweiter Unterabschnitt Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend. (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen	Zweiter Unterabschnitt Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen* § 35a Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen* (1) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange die Aussicht besteht, dass diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen. (1a) (weggefallen)

* Die Änderung tritt am 1.1.2028 in Kraft

* Die Änderung des § 35a tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.	(2) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 1, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, der §§ 35b und 35c sowie der im Rahmen der Hilfeplanung durchgeführten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen (§§ 36 bis 36b und 37c) sowie der Kapitel 6 und 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches sowie der Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gewährt. Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. (3) Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Sie können bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Auf Antrag werden Leistungen auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt. Der Leistungsbe-rechtigte und der Personensorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden. Für die Erbringung von Leistungen in Form pauschaler Geldleistungen gelten §§ 105 Absatz 3, 116 Absatz 1 des Neunten Buches.
(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. (3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch	(4) Dienstleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall folgendermaßen erbracht: 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. in Vollzeitpflege und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen. Einrichtungen, Dienste oder Personen sollen die Leistungen erbringen, die es ermöglichen, dass Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten

Bisherige Fassung	Neufassung
behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt. (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.	können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. (5) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.
	§ 35b Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen* Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt. Die Vorschriften zur Hilfeplanung (§ 36) sind nicht anzuwenden. Stehen keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung oder erfordert nach der Besonderheit des Einzelfalles der Bedarf eine dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen einzeln zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung in der Schule, so besteht nach § 35a Absatz 1 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe. Satz 2 gilt nicht, wenn in einem anderen Zusammenhang noch keine Bedarfsfeststellung erfolgt ist und eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des infrastrukturellen Angebotes im Einzelfall festzustellen.
	§ 35c Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe* (1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare

* § 35b tritt am 1.1.2028 in Kraft.

* § 35c tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
	Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Feststellung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen. (2) Liegen keine Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, die als Entscheidungsgrundlage ausreichen, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3, erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein. Die Frist nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausgestellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, dem oder der diese Person angehört. (3) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, sind die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches anzuwenden. (4) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte zu beteiligen.
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Fol-	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan* (1) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der

* Die Änderung des § 36 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
gen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen. (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.	gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Die Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie die Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. An der Hilfeplanung wird auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beteiligt. (2) Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll die Entscheidung getroffen werden über 1. die im Einzelfall angezeigte Hilfe- oder Leistungsart, wenn die Hilfe oder Leistung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, 2. die vorrangige Gewährung von Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 bei Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 27 Absatz 5 Satz 2 nach Prüfung, ob diese Hilfen oder Maßnahmen geeigneter als oder gleichermaßen geeignet sind wie Hilfe zur Erziehung, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35, oder 3. die vorrangige Gewährung von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten gemäß § 27 Absatz 5 Satz 1, wobei auf der Grundlage des im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 festgestellten Bestands an Einrichtungen und Diensten und des im Einzelfall festgestellten erzieherischen Bedarfs zu prüfen ist, ob und inwieweit diese Angebote geeigneter als oder gleichermaßen geeignet sind wie Hilfe zur Erziehung, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen die Fachkräfte zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche

Bisherige Fassung	Neufassung
Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden. (3) [...] (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden. (5) [...]	ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden. (3) [...] (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35c abgegeben hat, beteiligt werden. (5) [...].
§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie [...] (2) [...] (3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie* [...] (2) [...] (3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Der örtlich zuständige Träger hat bei der Auswahl einer Pflegeperson oder bei der Auswahl einer familienähnlichen Betreuungsform, die außerhalb seiner Zuständigkeitsbereiche gelegen ist, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die familienähnliche Betreuungsform gelegen ist, über die beabsichtigte Auswahl zu informieren und ihm innerhalb einer angemessenen Frist vor Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Art der Zustellung der Information nach Satz 4 entscheidet der örtliche Träger der öffentli-

* Die Änderung des § 37c tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
(4) [...]	chen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen; es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren. (4) [...]
§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise [...] (4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen. (5) [...] [...]	§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise [...] (4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von einem Monat nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen. (5) [...] [...]
§ 42e Berichtspflicht Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.	§ 42e (weggefallen)
§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.	§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. Die betroffene Person ist über die Folgen der Altersbestimmung und einer Verweigerung einer Mitwirkung aufzuklären.

Bisherige Fassung	Neufassung
(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden. (3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.	(2) In begründeten Zweifelsfällen hat auf Antrag der betroffenen Person oder ihrer Vertreters oder von Amts wegen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die betroffene Person ist durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. (3) Eine Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, hat keine aufschiebende Wirkung. Das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen - im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt, - als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises, - als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad, - bis zur Dauer von acht Wochen,	§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege* (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen - im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt, - als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises, - als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad, - bis zur Dauer von acht Wochen,

* Die Änderung des § 44 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches, 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt. (2) [...] [...]	5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches, 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt. (2) [...] [...]
§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung [...] (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er	§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung [...] (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, wobei sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils durch dieses Personal in der Einrichtung wahrzunehmenden Funkt[i]onen richten, 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

Bisherige Fassung	Neufassung
1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat, 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat. [...]	1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat, 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat. [...]
	§ 58a Bestätigung des Todes eines sorgeberechtigten Elternteils Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge bislang gemeinsam mit dem anderen Elternteil zustand und dem infolge des Todes des anderen Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zusteht, kann bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt eine Bestätigung über den Tod des anderen sorgeberechtigten Elternteils beantragen. Das Jugendamt kann die Bestätigung ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an der alleinigen Sorge des Elternteils oder an der Anwendbarkeit deutschen Rechts bestehen.
§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe [...] (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. (5) [...] [...]	§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe* [...] (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker inklusiv ausgerichtet oder an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und die ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. (5) [...] [...]
§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und	§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen* (1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und

* Die Änderung des § 74 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

* Die Änderung des § 77 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung, über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt. (2) [...]	Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung, über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, geeigneten freien Trägern anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt. (2) [...].
§ 78a Anwendungsbereich (1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von - Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), - Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), - Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), - Hilfe zur Erziehung - in einer Tagesgruppe (§ 32), - in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, - in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27), - Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche in - anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2), - Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2	§ 78a Anwendungsbereich* (1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von - Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), - Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), - Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), - Hilfe zur Erziehung - in einer Tagesgruppe (§ 32), - in einer betreuten Wohnform (§ 34), - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, - in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27), Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in - anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2), - Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4

* Die Änderung des § 78a tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
Nummer 4), 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. (2) [...]	Satz 1 Nummer 4), 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. (2) [...]
§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an bestimmten wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2. (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.	§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts* (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an bestimmten wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2. (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 sind mit Trägern abzuschließen, die 1. unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind und 2. unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach den Besonderheiten des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Leistungserbringung sicherstellen. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben

* Die Änderung des § 78b tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.	nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen. (2a) Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. (3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist. (4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. (2) [...]	§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals, die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet, sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. (2) [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung [...] (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden; 3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.	§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung [...] (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 4. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 5. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden; 6. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit zu verwenden.* (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine den jeweiligen Aufgabebereichen und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. (4) Für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 86 bis 88a kann ein automatisiertes Prüfungssystem zur Anwendung kommen.

* Die Änderung in § 79 Abs. 2 Satz 2 tritt am 1.1.2028 in Kraft. Die Änderungen in Abs 3 und 4 treten nach Verkündung in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
	§ 80a Planung infrastruktureller Bildungsas- sistenz* Infrastrukturelle Angebote zu einer wegen er- zieherischen Bedarfs nach § 27 Absatz 6 oder wegen einer Behinderung nach §§ 35a, 35b er- forderliche[n] Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtun- gen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in Schulen sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 un- ter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen zuständigen Behörden geplant wer- den. Landesrecht regelt das Nähere, insbeson- dere die Beteiligung der nach Landesrecht für die Schulen zuständigen Behörden.
§ 84 Jugendbericht (1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legisla- turperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsauf- nahme und Analyse sollen die Berichte Vor- schläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Über- blick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln. (2) [...]	§ 84 Jugendbericht (1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legisla- turperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsauf- nahme und Analyse sollen die Berichte Vor- schläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Über- blick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln und auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darstellen. (2) [...]
§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern [...] (6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Ver- bleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu er- warten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren ge- wöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtig- ten über den Wechsel der Zuständigkeit zu un- terrachten. Endet der Aufenthalt bei der Pflege- person, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.	§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern* [...] (6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Ver- bleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu er- warten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren ge- wöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtig- ten über den Wechsel der Zuständigkeit zu un- terrachten. Endet der Aufenthalt bei der Pflege- person, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1. Der Wechsel der Zuständigkeit nach Satz 1 ist

* § 80a tritt am 1.1.2028 in Kraft.

* Die Änderung des § 86 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
(7) [...]	ausgeschlossen, wenn bei der Auswahl der Pflegeperson der örtliche Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht nach § 37c Absatz 3 Satz 4 einbezogen wurde. (7) [...]
§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58 [...] (3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. (4) [...] [...]	§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58 [...] (3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen, wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält. Lehnt das Familiengericht den Antrag auf Entlassung nach § 1804 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, bleibt das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt zuständig. (4) [...] [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt. (4) [...] [...]	§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach Kenntnis des tatsächlichen Aufenthalts eines eingereisten jungen Menschen in dessen Bereich oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt. (4) [...] [...]
§ 89f Umfang der Kostenerstattung [...] (2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.	§ 89f Umfang der Kostenerstattung [...] (2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b) und bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) erstattet. Bei Gewährung von Jugendhilfe an eingereiste junge Menschen (§ 89d) kann Landesrecht regeln, dass Kosten unter 1 000 Euro erstattet werden. Landesrecht kann eine pauschale Abgeltung aufgewendeter Kosten vorsehen, soweit dies zweckmäßig ist.
§ 91 Anwendungsbereich (1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben: 1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),	§ 91 Anwendungsbereich* (1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben: 1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),

* Die Änderung des § 91 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19), 3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20), 4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schul- ausbildung (§ 21), 5. der Hilfe zur Erziehung a) in Vollzeitpflege (§ 33), b) in einem Heim oder einer sonstigen be- treuten Wohnform (§ 34), c) in intensiver sozialpädagogischer Einzel- betreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt, d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form, 6. der Eingliederungshilfe für seelisch-behin- derte Kinder und Jugendliche durch geeig- nete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohn- formen (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4), 7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugend- lichen (§ 42), 8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41). (2) Zu folgenden teilstationären Leistungen wer- den Kostenbeiträge erhoben: 1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20, 2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Lei- stungen nach § 27, 3. Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtun- gen und anderen teilstationären Einrichtun- gen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und 4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistun- gen entspricht (§ 41). (3) [...] [...]	2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19), 3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20), 4. der Unterstützung bei notwendiger Unter- bringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schul- ausbildung (§ 21), 5. der Hilfe zur Erziehung a) in Vollzeitpflege (§ 33), b) in einer [betreuten] Wohnform (§ 34), c) in intensiver sozialpädagogischer Einzel- betreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt, d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form, 6. der Eingliederungshilfe für Kinder und Ju- gendliche mit Behinderungen durch geeig- nete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohn- formen (§ 35a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4), 7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugend- lichen (§ 42), 8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41). (2) Zu folgenden teilstationären Leistungen wer- den Kostenbeiträge erhoben: 1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20, 2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Lei- stungen nach § 27, 3. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendli- che mit Behinderungen in Tageseinrichtun- gen und anderen teilstationären Einrichtun- gen nach § 35a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistun- gen entspricht (§ 41). (3) [...] [...]

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 108 Übergangsregelung (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht 1. —bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie 2. —bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028 die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung. (2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches 1. —zur Bestimmung des Leistungsberechtigten Personenkreises, 2. —zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, 3. —zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und 4. —zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des	§ 108 Evaluierung* Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444). Es wird untersucht, 1. inwiefern die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte, und 2. welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben. Als Kriterium für die Evaluierung dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse der Untersuchung.

* Die Änderung des § 108 tritt am 1.1.2028 in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen. (3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder. (4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.	
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	
§ 44b Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld (1) Ab dem 1. November 2022 haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn sie 1. zur Begleitung eines Versicherten bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 mitaufgenommen werden, a) der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, b) bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches vorliegen, c) der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, § 35a des Achten Buches oder Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erhält und d) der keine Leistungen nach § 113 Absatz 6 des Neunten Buches in Anspruch nimmt, 2. im Verhältnis zu dem begleiteten Versicherten a) ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind oder b) eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld sind,	§ 44b Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld (1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn sie 1. zur Begleitung eines Versicherten bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 mitaufgenommen werden, a) der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, b) bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches vorliegen, c) der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, §35a des Achten Buches oder Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erhält und d) der keine Leistungen nach § 113 Absatz 6 des Neunten Buches in Anspruch nimmt, 2. im Verhältnis zu dem begleiteten Versicherten a) ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind oder b) eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld sind,

Bisherige Fassung	Neufassung
3. gegenüber dem begleiteten Versicherten keine Leistungen der Eingliederungshilfe gegen Entgelt nach Teil 2 des Neunten Buches oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erbringen und 4. ihnen durch die Begleitung ein Verdienstausschluss entsteht. Der Anspruch besteht für die Dauer der Mitaufnahme. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich. (2) [...] [...]	3. gegenüber dem begleiteten Versicherten keine Leistungen der Eingliederungshilfe gegen Entgelt nach Teil 2 des Neunten Buches oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erbringen und 4. ihnen durch die Begleitung ein Verdienstausschluss entsteht. Der Anspruch besteht für die Dauer der Mitaufnahme. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich. (2) [...] [...]
Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV)	
§ 93 Leistungen zum Lebensunterhalt [...] (2) Sind für Geschädigte und Waisen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen nach dem Achten Buch erforderlich, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach § 39 des Achten Buches erbringt. (3) Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gehen Ansprüchen nach diesem Buch vor. Soweit für Geschädigte weitere Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlich sind, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1. (4) Der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.	§ 93 Leistungen zum Lebensunterhalt [...] (2) (weggefallen) (2) Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gehen Ansprüchen nach diesem Buch vor. Soweit für Geschädigte weitere Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlich sind, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1. (3) Der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	
§ 9 Alkoholische Getränke [...] (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.	§ 9 Alkoholische Getränke [...] (2) (weggefallen)

Bisherige Fassung	Neufassung
(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat - an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder - in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt. (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.	(2) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat - an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder - in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt. (3) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.
Gewalthilfegesetz (GewHG)	
§ 9 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen (1) Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen Regelungen nach diesem Gesetz vor. Es gilt § 10 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. (2) [...] [...]	§ 9 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen (1) Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen Regelungen nach diesem Gesetz vor. Es gilt § 10 Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. (2) [...] [...]